

Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht

Band 67

Das Vertragsrecht der Zahlungsdienste

Neugestaltung unter dem Einfluss
der Zahlungsdiensterichtlinie

Von

Henrikje-Sophie Budde



Duncker & Humblot · Berlin

HENRIKJE-SOPHIE BUDDE

Das Vertragsrecht der Zahlungsdienste

Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht

Begründet von Professor Dr. Wolfgang Blomeyer † und
Professor Dr. Karl Albrecht Schachtschneider

Band 67

Das Vertragsrecht der Zahlungsdienste

Neugestaltung unter dem Einfluss
der Zahlungsdiensterichtlinie

Von

Henrikje-Sophie Budde



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0947-2452
ISBN 978-3-428-14797-7 (Print)
ISBN 978-3-428-54797-5 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84797-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Januar 2015 als Dissertation angenommen. Grundlegende Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur konnten noch bis Mitte 2016 berücksichtigt werden. Im Übrigen befinden sich die Quellennachweise auf dem Stand von Januar 2015. Gegenstand dieser wissenschaftlichen Untersuchung ist die erste europäische Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie 2007/64/EG) und deren Umsetzung. Hinweise auf die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2366) befinden sich an entscheidenden Stellen.

Herrn Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M., danke ich, dass er mein Interesse für das Europäische Privatrecht bereits während des Schwerpunktstudiums geweckt und diese Arbeit mit vielen Anregungen und intensiven Diskussionen gefördert hat. Auch für die Ermöglichung einer Tätigkeit an seinem Lehrstuhl, während derer ich mein Interesse an wissenschaftlichen Arbeiten entdeckte, bin ich ihm sehr dankbar. Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Prof. Dr. Günter Krings, LL.M., MdB danke ich dafür, dass er mir während meiner langjährigen Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin in seinem Bundestagsbüro als Mentor stets mit hilfreichem Rat für meinen akademischen und beruflichen Werdegang zur Seite stand.

Mein ganz persönlicher Dank für das Durchlesen des Manuskripts, die zahlreichen Diskussionen und Ermutigungen geht an Frau Camilla Schloss, LL.M., und alle meine Freunde, die mir während dieser Zeit stets mit guten Ratschlägen zur Seite standen. Schließlich danke ich meinen Eltern und meinem Bruder von Herzen für ihre uneingeschränkte Unterstützung in jeder Hinsicht. Ich widme die Arbeit meinen Eltern.

Berlin, im Dezember 2016

Henrikje-Sophie Budde

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
------------------	----

1. Teil

Harmonisierungspotential der Zahlungsdiensterichtlinie	20
---	----

1. Kapitel

Harmonisierung und Harmonisierungsansätze im europäischen Privatrecht	20
A. Begriff der Harmonisierung	20
B. Harmonisierungsinstrumente	21
I. Verordnung	22
II. Richtlinie	24
C. Harmonisierungsansätze der Europäischen Kommission im europäischen Privatrecht	25
I. Mindestharmonisierung	25
II. Vollharmonisierung	27
III. Mindestharmonisierung und Vollharmonisierung im Vergleich	30
1. Nachteile der Vollharmonisierung	30
2. Vorteile der Vollharmonisierung	31
IV. Neuartige „Halbharmonisierung“, sogenannte gezielte Vollharmonisierung ..	31
V. Ordnung der Begrifflichkeiten zur Bestimmung des Harmonisierungspotentials	34
D. Harmonisierung im europäischen Zahlungsdiensterecht	35

2. Kapitel

Bestimmung des Harmonisierungsgrades und der Harmonisierungstiefe der Zahlungsdiensterichtlinie	38
A. Maßstäbe zur Bemessung der Verteilung der Regelungskompetenz in EU-Richtlinien	38
I. Primärrechtliche Maßstäbe	38
1. Kompetenzgrundlage	38
2. Subsidiaritätsprinzip	40
II. Sekundärrechtliche Maßstäbe	41
1. Ziel der Richtlinie	41

2. Harmonisierungsklausel	45
3. Anwendungsbereich	47
B. Regelungstechniken des EU-Richtlinien-Gesetzgebers zur Schaffung von Abweichungsmöglichkeiten	52
I. Explizite Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten	54
1. Verweise auf nationales Recht	54
2. Explizite Übertragung der Regelungskompetenzen	55
3. Optionen	56
II. Implizite Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten	57
1. Regelungslücken	58
2. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln	58
3. Konkretisierungskompetenz	60
III. Abweichungsmöglichkeiten durch Parteivereinbarung	62
C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien	63
I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten	63
II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV	70
III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen	74
IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge	83
V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum	84
VI. Haftung	87
VII. Datenschutz	91
VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren	91
IX. Die Generalklauseln „angemessenes Entgelt“ und „unverzüglich“	92
D. Ergebnis und Bewertung	95
I. Ergebnis	95
II. Bewertung des Ergebnisses	98
1. Bewertungsgrundlage	98
2. Bewertung	99

2. Teil

Auswirkungen der Richtlinienvorgaben auf das deutsche Zahlungsdienstrecht 102

3. Kapitel

Begriff des Systems im deutschen Privatrecht	104
A. Inneres System	104
B. Äußeres System	106

C. Systematische Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers bei der Umsetzung vollharmonisierenden Richtlinienrechts 106

4. Kapitel

System des Zahlungsdiensterechts im BGB 107

A. Allgemeine Vorschriften und Zahlungsdienstevertrag 108

 I. Informationspflichten 108

 1. Vorvertragliche Informationspflichten 109

 2. Auskunfts- und Unterrichtungspflichten 114

 3. Aufklärungs-, Warn- und Beratungspflichten 116

 II. Abweichende Vereinbarungen 118

 III. Zahlungsdienstevertrag, Änderung und Kündigung des Zahlungsdiensterrahmenvertrags 123

 1. Rechtsdogmatische Einordnung der Vertragstypen des Zahlungsdiensterechts und des Zahlungsauftrags 123

 2. Änderung des Zahlungsdiensterrahmenvertrags 127

 3. Kündigung des Zahlungsdiensterrahmenvertrags 129

 IV. Entgelte 133

B. Autorisierung von Zahlungsvorgängen und Zahlungsauthentifizierungsinstrumente 141

 I. Autorisierung 141

 II. Zahlungsauthentifizierungsinstrumente 145

 1. Begriff 146

 2. Nutzungsbegrenzung 147

 3. Pflichten des Zahlers und des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsauthentifizierungsinstrumente 149

C. Ausführung von Zahlungsvorgängen 151

 I. Wirksamkeit von Zahlungsaufträgen 151

 1. Zugang 151

 2. Ablehnung 154

 3. Unwiderrufflichkeit 156

 II. Kundenkennung 161

 III. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 169

 1. Ausführungsfrist 169

 2. Wertstellungsdatum 170

D. Haftung 176

 I. Haftung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen 176

 1. Haftung des Zahlungsdienstleisters 176

 2. Gefährdungshaftung des Zahlungsdienstnutzers 184

 3. Verschuldenshaftung des Zahlungsdienstnutzers 194

4. Anscheinsbeweis	199
II. Erstattungsanspruch	202
III. Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung	209
IV. Anspruchsausschluss	218
1. Anzeigefrist	218
2. Haftungsausschluss	218
E. Ergebnis und Bewertung	219
I. Ergebnis	219
II. Bewertung des Ergebnisses	225

5. Kapitel

Lehren für den Systembegriff aus der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie	226
A. Lehren für den äußeren Systembegriff	226
I. Lehren für die systematische Umsetzung europäischen Richtlinienrechts	226
1. Klarstellende Regelungen als Zersplitterung nationaler Kodifikationen	226
2. Europäische Begriffsbildung im BGB	227
3. Fortgeltung nationaler Rechtsgrundsätze als Grenze des EU-Rechts und zur Vervollständigung des europäischen Systems	228
II. Lehren für die systematische Ausgestaltung europäischen Richtlinienrechts	229
1. Öffnungsklauseln in Form der Parteivereinbarung zur Erleichterung der In- tegration in nationales Recht	229
2. Rechtsaktübergreifende Begriffsbildung	229
3. Rechtsmissbrauchseinwand anstelle einer systemkonformen Auslegung?	230
III. Schlussfolgerung: Europäische Allgemeine Grundsätze als Integrationshilfe vollharmonisierenden Richtlinienrechts	230
B. Lehren für den inneren Systembegriff – Ansätze in der Zahlungsdiensterichtlinie für ein europäisches Dienstleistungsrecht	230

6. Kapitel

Wesentliche Ergebnisse und Ausblick	235
Literaturverzeichnis	239
Stichwortverzeichnis	250

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
AAV	Abbuchungsauftragsverfahren
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
BAG	Bundesarbeitsgericht
BankR	Bankrecht
BankR-HdB	Bankrechts-Handbuch
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB. a.F.	Gemeint ist die Fassung des BGB vor Inkrafttreten der Schuldrechtsreform, welche bis zum 31. 12. 2001 galt und die Umsetzung der Überweisungsrichtlinie durch das Überweisungsgesetz vom 21.7. 1999, BGBl. I Nr. 39,1642 enthält.
BGH	Bundesgerichtshof
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BT-Drucks.	Bundstags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
C.M.L. Rev.	Common Market Law Review
CpD-Konto	Konto-pro-Diverse
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DStRE	Deutsches Steuerrecht
EBOR	European Business Organisation Law Review
EEV	Einzugsermächtigungsverfahren
EG	Europäische Gemeinschaft

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
ELV	Elektronisches Lastschriftverfahren
ERCL	European Review of Contract Law
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
euvr	Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgende bzw. mehrere folgende Seiten
FAQ	Frequently Asked Questions
FS	Festschrift
GEKR	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
Großkomm.	Großkommentar
HGB	Handelsgesetzbuch
Hk-BGB	Handkommentar-BGB
Hrsg.	Herausgeber
IBAN	International Bank Account Number
i.E.	im Ergebnis
i.V.m.	in Verbindung mit
JurisPR-BKR	Juris PraxisReport Bank- und Kapitalmarktrecht
JUS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
KG	Kammergericht
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Kommissionsdokument
MüKo	Münchner Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
PIN	personal identification number
POS	Point of sale
PSD	Payment Services Directive
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
SEPA	Single European Payment Area
Slg.	Sammlung
s. o.	siehe oben
TAN	transaction authentication number

u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
Vorbem	Vorbemerkung
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZDRL	Zahlungsdiensterichtlinie
ZDRL-2	Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG – 2009/110/EG und 2013/36/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABl. L 337 vom 23. 12. 2015, 35.
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium

Einleitung

Die Zahlungsdiensterichtlinie (ZDRL)¹ aus dem Jahr 2007 bildet den Rechtsrahmen für die wohl bedeutendsten bargeldlosen Zahlverfahren, die Überweisung, die Lastschrift und die Kartenzahlung in der Europäischen Union (EU). Sie regelt die Zahlungsdienste von der Vertragsanbahnung bis hin zur Haftung und gilt für Verbraucher sowie für Unternehmer. Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten vor dem 1. November 2009 umzusetzen. Der Anstieg der Transaktionen im bargeldlosen Zahlungsverkehr in der EU von 2009 bis 2013 von 81,74 Mrd. Euro auf 100,01 Mrd. Euro² deutet ihren Erfolg für den Binnenmarkt bereits an. Ihre Nachfolgerichtlinie (ZDRL-2)³ aus dem Jahr 2015 mit einer Umsetzungspflicht bis zum 13. Januar 2018 führt diesen Ansatz weiter. Sie bezieht sich zusätzlich auf Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, so dass der fortschreitenden Technisierung des Zahlungsverkehrs Rechnung getragen wird. Vor dem Hintergrund dieses breiten Anwendungs- und Regelungsbereiches stellt sich die Frage: Hat die ZDRL das Potential als Vorbild für die europäische Rechtsvereinheitlichung des Vertragsrechts zu dienen? Enthält sie für das Zahlungsdiensterecht gar eine systematische Harmonisierung, die die ansonsten nur inselartig harmonisierten Bereiche des Privatrechts nicht erreichen können?

Wie weit eine Richtlinie zur Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechte führt, kann anhand ihres Harmonisierungsansatzes bestimmt werden. Insbesondere ist zwischen der Mindestharmonisierung, die einen Mindeststandard setzt, den die Mitgliedstaaten überschreiten können und der Vollharmonisierung, von deren Standard nicht abgewichen werden darf, zu unterscheiden. Aber auch eine vollharmonisierende Richtlinie enthält Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Öffnungen für Parteivereinbarungen. Dabei ist die Frage nach dem Harmonisierungsansatz letztendlich eine Frage nach der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Da viele Mitgliedstaaten im Vertragsrecht eine Durchbrechung ihrer nationalen Systematik befürchten, ist in diesem Bereich des

¹ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. L 319 vom 5. 12. 2007, 1 (im Folgenden ZDRL).

² Vgl. Statistik Statista, abrufbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/202811/umfrage/transaktionen-im-bargeldlosen-zahlungsverkehr-in-der-eu-ab-2006/> (Stand: 21.03.2015).

³ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABl. L 337 vom 23. 12. 2015, 35 (im Folgenden ZDRL-2).

Privatrechts eine Harmonisierung besonders schwierig. Umso mehr erstaunt es, dass der Titel des Art. 86 der Zahlungsdiensterichtlinie (ZDRL) von einer vollständigen Harmonisierung spricht.

In der Vergangenheit variierten die Harmonisierungsansätze des europäischen Gesetzgebers je nach Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens- insbesondere nach den Mitbestimmungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten. 1985 läutete das Weißbuch der Kommission eine Abkehr vom zuvor verfolgten Ansatz der Rechtsangleichung hin zum Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und Gleichwertigkeit der nationalen Regelungen ein. Denn das europarechtliche Gesetzgebungsverfahren erforderte Einstimmigkeit im Rat. Nachdem 1986 die Einheitliche Europäische Akte die qualifizierte Mehrheitsentscheidung des Rates ausgeweitet hatte und der Cecchini-Bericht 1988 vorgerechnet hatte, dass es etwa 200 Millionen Euro kosten würde, den europäischen Binnenmarkt nicht zu verwirklichen, etablierte sich der Ansatz der Teil- oder Mindestharmonisierung. Für das Verbraucherrecht folgte darauf 2002 der Ansatz der Vollharmonisierung. Dieser wurde 2011 jedoch durch die Verbraucherrechterichtlinie⁴ wiederum eingeschränkt. Diese Richtlinie war zwar als eine vollharmonisierende Richtlinie geplant, am Ende blieben der Vollharmonisierung jedoch lediglich einzelne Bereiche vorbehalten. Deshalb wird diese Art der Harmonisierung auch als Teilharmonisierung oder gezielte Vollharmonisierung bezeichnet. Somit zeigt sich gerade in der derzeitigen Harmonisierungspraxis scheinbar wieder eine Abkehr vom Prinzip der Vollharmonisierung im Verbrauchervertragsrecht.

Da die ZDRL sich aber nicht als verbraucherschützende Richtlinie einordnen lässt, erstaunt der Titel des Art. 86 ZDRL *Vollständige Harmonisierung* umso mehr. Darauf, dass es sich nicht lediglich um eine den Verbraucherschutz bezweckenden Richtlinie handelt, deutet schon ihr Anwendungsbereich, der auch den B2B Bereich umfasst hin. Zudem enthält sie auch Vorschriften zu Lasten des Verbrauchers, wie die Buchung nach einem Kundenidentifikator (Art. 74 ZDRL), die das Risiko einer Fehlbuchung auf den unvorsichtigen Verbraucher verschieben. Dies führt zu der Frage, welchem Ansatz die ZDRL zugeordnet werden kann. Folgt sie eher der Teilharmonisierung und kommt somit lediglich zu punktuellen Harmonisierungserfolgen oder stimmt sie mit dem Vollharmonisierungsansatz überein und enthält sogar ein eigenes regelungsübergreifendes System? Zwingend bedarf es hierfür einer Untersuchung, wieviel Kompetenz beim nationalen Gesetzgeber geblieben ist und ob die Richtlinie dem deutschen Gesetzgeber oder den Vertragsparteien Abweichungen erlaubt.

Die Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten und der Vertragsparteien geben nicht nur Aufschluss über die Harmonisierungsintensität der ZDRL, sondern sind

⁴ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 304 vom 22. 11. 2011, 64.

möglicherweise auch Erfolgsrezept für eine vereinfachte Integration in die nationale Privatrechtskodifikation. Sie entscheiden darüber, ob den Mitgliedstaaten die Freiheit bleibt, allgemeine Grundsätze anderer Privatrechtsbereiche anzuwenden. Denn das Vertragsrecht – und speziell auch das Zahlungsdiensterecht – wirkt stets auch in andere Privatrechtsbereiche hinein. Dies ist beispielsweise der Fall für die Art und Weise des Vertragsschlusses und die Wirkung der Autorisierung. Diese regelt die ZDRL mit ihren Informationsregeln, der Aufteilung in Zahlungsdiensterrahmenvertrag und Einzelzahlungsvertrag sowie der zwingenden Voraussetzung der Autorisierung und dem Widerruf. Offen bleiben jedoch Fragen danach, ob die Regeln der Stellvertretung mit ihren Rechtsscheintatbeständen weiterhin anwendbar sind, ob eine Anfechtung möglich ist oder ob sich die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bei fehlender Autorisierung weiterhin nach der auf das Veranlasserprinzip abstellenden Rechtsscheinhaftung richtet. Können hier die allgemeinen nationalen Regelungen herangezogen werden? Oder sperrt das neue Zahlungsdiensterecht einen Rückgriff? Enthält es möglicherweise neue Wertungen, die den bestehenden Grundsätzen des deutschen BGB widersprechen?

Die hinter den einzelnen Regelungen stehenden Wertungen sind nicht auf Anhieb erkennbar. Teilweise dienen sie auf den ersten Blick dem Schutz des Verbrauchers – wie die Ausweitung der Informationspflichten oder die Neueinführung der Entgelthöhenkontrolle. Teilweise führen sie jedoch auch zu einer für den Verbraucher nachteiligen Änderung der Risikozuteilung – wie der Wegfall der Kontoaufrufprüfung und der verschuldensunabhängigen Missbrauchshaftung des Zahlungsdienstnutzers. Versucht man diese Regelungen mit der Beschleunigung des Zahlungsverkehrs und damit einer am Ende dem Verbraucher zum Vorteil gereichenden schnelleren Abwicklung durch die Zahlungsdienstleister zu erklären, stößt man auch hier auf entgegenstehende Regelungen. So werden die vorvertragliche Informationspflichten erweitert. Auch das Recht der Vertragsänderung erfordert erhöhten Aufwand des Zahlungsdienstleisters.

In seiner neueren Rechtsprechung meint der BGH, dass es teilweise zu erheblichen Wertungsverschiebungen gekommen sei. In seinem Urteil vom 16.6.2015⁵ beschränkt er die Anwendbarkeit der von ihm entwickelten bereicherungsrechtlichen Grundsätze, da die neuen Vorschriften des Zahlungsdiensterechts der bisherigen Beurteilung der Rechtslage entgegenstünden. Im Zahlungsdiensterecht könne aufgrund der Wertungen der §§ 675j, u BGB nicht mehr auf die Veranlasser- und Rechtsscheinhaftung abgestellt werden. So komme es für die Zurechenbarkeit als Leistung bei der Rückabwicklung lediglich auf das Vorliegen einer Autorisierung und nicht mehr auf den Empfängerhorizont an. Zudem deutet der BGH in seinem Urteil vom 26.1.2016⁶ an, dass die haftungsrechtlichen Missbrauchsvorschriften einer Anscheinsvollmacht entgegenstehen könnten. Ob der Regelungsbereich der Zahlungsdiensterrichtlinie aber tatsächlich so weit reichen sollte bzw. die deutschen

⁵ BGH, Urteil vom 16.6.2015 – XI ZR 243/13 – ZIP 2015, 1622.

⁶ BGH, Urteil vom 26.1.2016 – XI ZR 91/14 – NJW 2016, 2024.